

# Auftraggeberhaftung – Auftragnehmer ohne Dienstgebernummer

Die Richtlinie zur Auftraggeberhaftung hat sich für Unternehmen ohne Beschäftigte geändert. Unter genau definierten Voraussetzungen ist die GKK nun auf Antrag hin verpflichtet, eine Bestätigung darüber auszustellen, dass es keine Beschäftigten gibt.



Ein-Mann-Unternehmer sollten künftig nicht nur ihr Werkzeug dabei haben.

- Die KWT erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die RVAGH (Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung) geändert wurden. Inhaltlich werden damit Bestimmungen für Unternehmen ohne Beschäftigte erlassen: Wenn ein Unternehmen, das Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG erbringt und im Gewerbeverzeichnis oder im Register nach § 373a Abs 5 GewO eingetragen ist (das ist das Register jener Unternehmen, die in Österreich keine Niederlassung haben und die europarechtlich vorgeschriebene Dienstleistungsanzeige beim BMWFJ eingebracht haben), in Österreich
  - 1. keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer iSd § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet hat und daher keine Dienstgebernummer vergeben wurde oder
  - 2. länger als sechs Monate keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet hat und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind oder
  - 3. aus der HFU-Gesamtliste nur deshalb ausgeschlossen ist, weil es alle Dienstnehmer abgemeldet hat und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind,hat die GKK auf Antrag dieses Unternehmens eine Bestätigung über diesen Umstand auszustellen. Zuständig ist die GKK des Firmensitzes, bei Unternehmen ohne Firmensitz in Österreich die WGKK. Die Bestätigung ist ab Ausstellung bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Kalendermonats gültig (d.h. eine im Jänner ausgestellte Bestätigung gilt bis zum 28. Februar). Wurde eine derartige Bestätigung ausgestellt, so ist die AGH nur insoweit geltend zu machen, als sie die konkret weitergegebenen Bauleistungen betrifft.

## WICHTIG!

- Diese Bestätigung ist während der Gültigkeitsdauer ein Nachweis, dass der Auftragnehmer vom System der Auftraggeberhaftung nicht erfasst wird.
- Ausnahme: Die Haftung für Schwarzarbeiter der Subunternehmer auf der

Eine GKK-Bestätigung ist für Unternehmen ohne Beschäftigte der Nachweis dafür, dass sie nicht vom System der Auftraggeberhaftung erfasst werden. Die Haftung für Schwarzarbeiter von Subunternehmern auf der eigenen Baustelle wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

eigenen Baustelle (und nur dort!) wird durch die Bestätigung nicht ausgeschlossen.

- Kann der Auftragnehmer eine derartige Bestätigung vorlegen, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass er zu 100 % an den Auftragnehmer zahlen kann, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen zu werden (mit der schon erwähnten Ausnahme der Schwarzarbeit auf eigenen Baustellen).



KR Mag. Helmut Puffer, Vizepräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Die hier beschriebene Lösung soll mittelfristig mittels elektronischer Abfrage durchgeführt werden können. Eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahme war aber nur in Papierform möglich. ▣

## Weitere Informationen:

- Wenn ein Unternehmen durch einen Buchungsfehler der GKK von der HFU-Liste gestrichen wird, ist es ratsam, neben der GKK auch das DLZ zu informieren.
- Ab Juli 2010 wird das Auftragnehmerkonto sichtbar sein. Der AN sieht alle für ihn eingegangenen Haftungszahlungen.
- Der Prozess der Guthabensauszahlung wurde beschleunigt und sollte nun nicht länger als vier Tage dauern.
- Für Jungunternehmer, die keine dreijährige Bautätigkeit vorweisen können und dadurch unbillige Härten erfahren, wird an einer Lösung gearbeitet. Diskutiert wird aktuell über eine mögliche Verkürzung der Zeitspanne.
- Als Nachweis der Bautätigkeit ist nicht nur der USt-Bescheid zugelassen, sondern auch andere Nachweise, wie z. B. Prospekte, Rechnungen und Ähnliches.

Informativ darf mitgeteilt werden, dass über weitere Verbesserungen im praktischen Ablauf der AGH seitens der KWT laufend bei den zuständigen Stellen interveniert wird.

Rückfragen an: Frau Mag. Wieser, Tel.: 01/811 73  
DW 277, wieser@kwt.or.at